

Rechtsmittelbelehrung: Information an den Adressaten einer Entscheidung — soweit gesetzlich eingeräumt — über die Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen. Die R. umfaßt Hinweise auf die dabei zu beachtenden Form- und Fristbestimmungen.

Rechtsnorm: von staatlichen Organen entsprechend ihrer Zuständigkeit erlassene (oder sanktionierte) allgemeinverbindliche V erhaltenregel, die entsprechend dem Willen der Arbeiterklasse der Regulierung, Gestaltung und dem Schutz der Gesellschaftsverhältnisse dient.

Rechtsprechung: spezifische Tätigkeit zur Verwirklichung des sozialistischen Rechts, die von staatlichen und gesellschaftlichen Gerichten entsprechend ihrer Zuständigkeit in gesetzlich festgelegter Form ausgeübt wird.

Rechtssicherheit: tatsächliche Gewährleistung des sozialistischen Rechts durch die Staatsorgane im Interesse der Arbeiterklasse und der anderen Werktätigen sowie zur Verwirklichung ihrer Interessen. R. erfordert die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit. R. umfaßt die Verwirklichung des sozialistischen Rechts zum zuverlässigen Schutz der sozialistischen Er rungenschaften; die Aufdeckung und Ahndung von -> *Rechtsverletzungen*; die Durchsetzung der individuellen Rechte und Pflichten; die Hilfe und Unterstützung der Staatsorgane für Bürger bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche.

Rechtsverbindlichkeit: Rechtsfolge von —> *Rechtsnormen*, Leitungsent scheidungen, Verträgen und den durch sie begründeten bzw. gestal teten Rechten und Pflichten, die — je nach den damit fixierten Verhaltens-

möglichkeiten oder -anforderungen — die Allgemeinverbindlichkeit oder eine individuell konkrete Verbindlichkeit festlegt.

Rechtsverletzer Täter

Rechtsverletzung: Verletzung von -> *Rechtsnormen* durch Nichteinhal tung obliegender Rechtspflichten. Sie zieht juristische Verantwortlichkeit nach sich.

Referat Jugendhilfe: Organ des ört lichen Rates, das als Bestandteil der Abteilung Volksbildung die Lösung der den -> *Organen der Jugendhilfe* übertragenen Aufgaben im zustän digen Territorium gemäß Jugendhilfe verordnung gewährleistet.

Der Leiter des R. J. ist befugt, auf der Grundlage rechtlicher Bestimmun gen Entscheidungen und Maßnahmen zur Erziehungshilfe, im Vormund schaftswesen und zum Rechtsschutz Minderjähriger einzuleiten bzw. durch Verfügung unmittelbar an zuordnen. Ausgenommen sind solche Entscheidungen, die ausdrücklich dem Jugendhilfeausschuß Vorbehal ten sind.

Die Zusammenarbeit mit den Justiz- und Sicherheitsorganen, in einer ge meinsamen Anweisung gesondert geregelt, bezieht sich insbesondere auf: gemeinsame Beratungen und In formationsaustausch zu Problemen und Erfahrungen bei der Verhütung und Bekämpfung der -> *Jugend kriminalität* und anderer Rechtsver letzungen Minderjähriger, der Ju gendgefährdung, sozialer -* *Fehlent wicklung* u. a.; Austausch von Infor mationen über Rechtsverletzungen Jugendlicher und Kinder, sowie der Ursachen und Bedingungen, wenn Erziehungshilfe erforderlich ist oder bereits die Betreuung der Jugendhilfe eingeleitet war; die Mitwirkung bei der Prüfung von Anzeigen und im